

werden muß. Ferner müssen sie im Früh-Jahr/oder auch im Anfang des Augusts/ und zwar bey trockenem Wetter gesäet werden: Dann wann das Wetter zu naß/so börstet der Saame auf/und schosset nicht: Wann es aber zu trocken/so gehet der Saame gar nicht auf. Der Saame selbst soll über drey Jahr nicht alt seyn / dann so er älter ist/wächst ungeschlecht Kohl-Kraut daraus. Ubrigens soll man/ehe sie gesäet werden/warten/bis das Erdreich von einem gelinden Regen besuchet worden/ in Erwägung/sie sodann desto früher aufgehen / und desto frecher wachsen: Ferner soll man sie an kein schatticht Ort säen/ indem ihnen der Schatten entgegen / ob schon der Grund an sich selbst gut und fruchtbar ist. Wan sie gesäet/ soll man sie fleißig mit einem Grab-Eisen/Grashübel oder Fretten jäten und locker machen/und/so fern sie gut seyn sollen/nicht über sechs Wochen in der Erde stehen lassen: Inmassen sie sonst wurmfichig/voller Fasen/und widrig zu essen werden. Endlich soll man sie im spätem Herbst ausgraben/dann je später dieses geschieht / je besser dauern sie in den Winter hindurch; nachgehends in den Keller verwahren / und die schönsten und größten zum Saamen aufheben.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 26. & 27.

**B**ey dem 13. Capitel haben wir in diesen Juristischen Anmerkungen gemeldet / daß unter dem Wort Getraid weder die Hülsen-Frucht / noch Kraut und Ruben begriffen seyen; weßwegen/ als einige Bauern vermög eines sonderbaren Vertrags ihrem Edelmann alles Getra. dig auf sunffzehn Hüfen wachsend/ einzuführen verwilligten; selbiger aber ihnen

bey Bedrohung der Gefängniß-Straff auferlegte/die in der Brach gewachsene Erbsen/ Ruben/ Zwiebeln/ Flachs/Kraut/ Rübsaamen/ und dergleichen/ auch einzuführen/ ist von denen Gerichten/ bey welchen sie des wegen solches flagbar angebracht/ nicht unbillig dem Edelmänn befohlen worden/ die Bauern mit Einführung der Brach-Frucht zu verlocken / und sich alles Zwangs zu enthalten: Und ob schon gedachter Edelmann auf den weiten Verstand des Wortes Getraid/ dringen/zugleich auch behaupten wollte/ daß hierunter vernehmlich in Thüringen/auch die vorgemeldte Species begriffen wären/welches aber die Bauern beständig verneinten/ und sich auf die eigentliche Bedeutung dieses Wortes berufften; so hat man ihm doch hinwiederum dieses entgegen gesetzt/daß ein Unterscheid unter dem Getraid/ Hülsen-Früchten/ und Kraut zu machen/ und unter dem ersten/Korn/ Gersten Haber/ Hirsi/ Heydenkorn/ &c. unter dem andern aber/Bohnen/ Erbsen/ Linsen/ Hanff/Lein/ &c. und endlich/ unter dem dritten/ Salat/ Ruben/ Köhl/ Kappis-Kraut/ Zwiebel/ &c. begriffen seye. Angesehen nun/ denen Rechten nach/ eine jede Frucht unterschieden seye/ als mögte man die Auslegung des Vertrags nicht so weit hinausdähnen / sondern auf dem engerm Verstand vielmehr beruhen lassen. vid. l. 77. ibique Coeddae. ff. de V. S. In einem gleichen Fall / da die Unterthanen vermittelst eines Vergleichs verbunden waren/wann sie ihr eigen Getraidig inne hätten / daß sie gleichfalls ihrem Junkern die Gebühr seines abmehren/ und einsammeln sollen; wurde gefragt: Ob sie auch schuldig/ das Gras abzumehren und einzubringen? Welche Frag aber recht mit Nein beantwortet wurde. v. Ahasy. Friesch. in Addition. ad Specul. Speidel. v. Getraidig 2c. & sup. ad cap. 13.

### Das XXVIII. Capitel.

#### Vom Saffran und Süssenholz.

##### Inhalt.

§. 1. Saffran wird auch an etlichen Orten in Acker gebauet / wie auch das Süssenholz; §. 2. Dessen Nutzbarkeit und Eigenschaft; item die Art und Weis zu pflanzen/ wird angezeigt. §. 3. Von Erkennung dessen Güte / und von Verfälschern dieses Gewürzes. §. 4. Des Süssenholzes Nutzbarkeit/ Eigenschaft und Pflanzung.

§. 1.

**D**ie gleich der Saffran und das Süssenholz in denen Gärten angebauet werden; dannoch weil man an vielen Orten / und insonderheit den Saffran in Oesterreich/ das Süssenholz aber in Francken um Bamberg/ wo sonderlich gar so viel Süssenholz-Gärten anzutreffen/ und am Maynstrom/ in denen Feldern und Aeckern bauet; In vielen Orten Italiens wächst er für sich / ohne daß ein Mensch Hand anlegen darff. In Spanien findet mans gar häufig/von da aus führet mans nach London/ Antwerpen/ &c. Als wollen wir in diesem Capitel von beeden handeln: Eingedenk / daß wir in diesem Buch absonderlich von dem Acker-Bau zu handeln uns vorgenommen haben.

§. 2. Den Saffran demnach belangend / wird derselbige durch ganz Teutschland / absonderlich aber in Oesterreich häufig gebauet / und als ein herrliches Gewürz an die Gewürz-Krämer verhandelt. Seiner Gestalt nach/ hat er eine zwiblichte und mit Zäserlein behangene Wur-

zel/die schmale streifigte Blätter gibt/drey viertel Ellen längs Zwischen diesen wächst ein kurzer Stengel mit einer Blume/welche denen Wiesen-Zeitlosen ähnlich siehet: In der Mitte sind drey oder mehr purpur- und Gold-sarbe Drätlein oder Zünglein anzutreffen/die Lateinisch Stamina/ und Griechisch *στέμματα* heißen/ und des ganzen Geschlechtes Titul behalten/ allein gebräuchlich Saffran genennet werden. Der Orientalische wächst auch auf dem Berg Camyco in Sicilien. In Teutschland / Oesterreich sonderlich/ in Frankreich und Engelland wird er auf den Feldern und Gärten gebauet. Was im Frühling blühet/bekommt den Namen des Früh-Saffrans; der seine Blumen im September erstlich reifet/ heißt der Späte-Saffran/ ehe die Blätter ausbrechen. Dessen Art ist/ daß er eine mittelmäßige / fruchtbare / doch lieber starcke/ als schwarze und leichte Erden/ wie das meiste Kiehlwerk/ verlangt/ auch gern einen solchen Grund/ wo die Sonne den ganzen Tag über hinkommen kan/und temperirte Luft hat. Mit einem Wort: Er liebet einen lustigen Ort/ und will gerne getreten seyn. Mit dessen Pflanzung es also zugehet: Um Bartholomäi bereitet man lange Beete von solchem Erdreich / wie zu andern Zwibeltwerk gebräuchlich / machet darinnen nach der Länge etliche Durchschnitte oder kleine Gräben zweyer Zoll tief; setzet die Kiel aufrecht hinein / und zwar sechs Finger weit einen von dem andern. Kurz vor oder nach Michaelis stossen diese eingelegte Kiel schmale Gras-Blätter / und zugleich ihre Saffran-Blumen heraus/ welche man mit Fleiß alle Tag / absonderlich

bey

bey Auf- und Niedergang der Sonnen abnimmt/ davon die Gras-Blätter nachgehends hinweg faulen / das man also weiter auf nichts Achtung zu geben hat / als das die Beete folgendes Jahr von allem Unkraut sauber gehalten werden. Auf selbigen Herbst bringen sie abermal / und zwar in grösserer Menge und Vollkommenheit/ ihre Blumen. Im dritten Jahr um Anna Tag/ hebt man die Kiel aus der Erden/ trocknet sie auf einem Boden ab/ und pflanzt sie um Bartholomäi wieder in andere frische Beete. Die Blumen dieses Saffrans sind von Farbe purpur / violblau / inwendig mit gelben Zäsern / welche Zäsern / wie erst gemeldet/ allein ausgezogen/ und fürnemlich genuset werden.

§. 3. Sonsten wird er auch in den Wiener-Saffran/ der vermittelst selbiger Stadt zu uns Francken kommt/ auch sehr gut ist: Und in den Morgenländischen/ oder Sicilianischen/ welcher sonst auch Crocus de Aquila genennet wird/ eingetheilet. Wann man ihn nach seiner Güte urtheilen will / so wird man für den besten denjenigen zu achten haben / welcher sich leicht zerreiben läßt / und bisweilen/ unter denen hoch goldfarbigen/ weisse Zäserlein mitführet/ zu achten haben. Wer den verfälschten kennen will/ der geb nur Achtung / so wird er ihn an der allzuröthen Farb/ am allzuffüchtigen Geruch kennen/ und die Erlaubnus haben/ ihn für recht unnützlich zu halten. Eulenspiegel hat die Leute nicht nur mit Pfeffer-Körnern und Prophezenbeeren betrogen; Es giebt noch viel/ die sich nicht nur des Ziegel-Meels / sondern anderer Ingredientien / (die ich eben hier nicht lehren will/ damit man nicht mit der linken Hand nehme/ was ich mit der rechten darreichte zu Verfälschung und Verwichtigmachung des Saffrans zu bedienen wissen. Das diese Betrüger nicht selten sich finden lassen/ ist daher desto sicherer abzunehmen/ weil man in vielen Handel-Städten gewisse verpflichtete Leute / als Schauer/verordnet/ welche Erlaubnus haben/ den falsch befundenen / aus eigener Auctorität in das Wasser zu schmeissen. Was er in der Arzney vermöge/ das hat seit Kurz Herr Pancovius, damals Churf. Brandenb. Hof-Medicus, im Indice Planetarum p. m. 135. & seqq. gewiesen/ den wir hier nicht eben ausschreiben wollen. Weitläufftig aber hat sich in seiner Crocologia Herr D. Joh. Ferd. Hertoldt vernehmen lassen.

§. 4. Das Süßholz/ Glycyrrhiza betreffend/ wird dasselbige mit grossem Nutzen hin und wieder verkauft/ und die Apotheken damit versehen. Die Gestalt ist sackicht/ außer brauner Farb / und ein wenig bitter; inwendig ist die Wurzel gelb und süsse. Die Wurzel aber zweyerley: entweder conchinata, in welcher der Saame in Häuptern eingeschlossen; oder hat Schotten/ in welchen der Saame enthalten. Und diese ist bey uns Francken am gemeinsten. Die Eigenschaft ist/ das es keinen harten leimichten/ sondern einen leichten/ wohlgemangten und tief-geackerten Grund erfordert. Es wird aber dasselbige von Schöpslingen und Benschlagern fortgepflanzt / und ist leicht aufzubringen / das/ wann es einmal eines Feldes gewohnt/ es so leicht daraus nicht vertrieben werden kan: Wie es dann/ wann es gleich tief in der Erden abgesehritten worden / mit der darinn gebliebenen Wurzel/ die Luft suchet/ und wieder von neuen wächst/ so / das man hernach mit demselben geringe Mühe / und doch grossen Nutzen hat. Ferner blühet es im Julio braun-roth oder bleich-blau / oder purpur-Farb / und hanget wie die Trauben-Klumpen artig besammen; aus demselben kommen kleine gelblichte rauhe kurze Schötlein herfür/ in welchen 2. oder 3. Körnlein/ denen Linsen nicht ungleich/ liegen/ und wächst oft 4. oder 5. Schuh und mehr hoch / dessen Wurzel schließt in der Erden Wunder-artig Schlangen-weis / weit und breit/

hin und her/ und treibet dort und da aus; die Stengel aber verderben im Winter; hingegen sprossen im Frühling an deren Statt wieder frische herfür; alle drey und vier Jahr wird/ als nach einen verborgenen Schatz/ nach dem Süßholz gegraben / und zwar im Anfang des Novembris: Wie dann zu dem Ende Gruben / 2. Schuh weit und 3. oder 4. tief/ den ganzen Acker hindurch gemacht die starcken und langen Wurkeln ausgenommen; die kleinen aber im Grunde / damit sie hernach wieder ausschlagen / gelassen werden. Endlich ist zu merken/ das man das Feld vor dem Vieh/ sonderlich aber vor den Schweinen/ welche mit ihrem Wühlen grossen Schaden thun könnten/ gar wohl verwahren müsse / wo man nicht der Helffte seines sonst gewissen Vortheils müßig gehen wollte. Wer sparsam damit umgehen/ und das süsse Holz gerne lang gut erhalten möchte/ der vergrabe es im Keller/ doch das es kein feuchter noch duftender sey / das auch der Sand/ darein ers vergräbt/ vorher wol getrocknet/ und recht gedörret worden. Widrigen Falls wird das Holz mit Schimmel überzogen/ bitter/ und zum Gebrauch nicht nur unannehmlich / sondern auch undienlich gemacht. Sonsten hab ich für den Sod / oder/ wie man es sonst nennet / wider das Brennen des Magen-Mundes nichts bessers / als Süßholz/ besunden.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 28.

**D**as Saffran ein köstliches Gewürz seye/ ist in diesem Capitel zur Genüge dargethan worden: Hier wollen wir nur dieses kürlich befügen/ weil es unterweilen gottlose Leute gibt / welche so wol demselben/ als andere Gewürze verfälschen; und aber doch dem ganzen gemeinen Wesen daran gelegen ist / das das Gewürz unverfälscht verkauft werde: Das eines jeden Orts Obrigkeit dahin bedacht seyn soll / wie dergleichen Verfälschung verhütet werden könne/ gleichwie solches geschehen in der Policey-Ordnung zu Augsburg de an. 1548. und zu Franckfurt de anno 1577. tit. 24. in verb. noch auch dem Zucker/ Pfeffer/ Saffran/ oder andern Gewürz und Specereyen/ andere Materien ein gemischt werden sollen / und das bey Pön derselben Verwürcung und Confiscation; und damit solcher Betrug in der Specerey oder Gewürz/ als oben angeführer fürkommen/ so sollen in einem jeden Crayß/ oder auch Gebiet/ von denen Ständen etliche verordnet werden/ die in allen Specereyen und Gewürzen ein Ansehens haben/ wo sie einen Betrug darinnen erfinden würden / das sie dasselbige der Obrigkeit anzeigen. Consent. Churf. Bayerisch. Lands-Ordnung Tit. 21. per tot. wesswegen in Peinl. Halsg. Ordn. auf solchane Verfälschung noch überdis nicht unbillig eine willführliche Straff/ in Verweisung des Landes/ oder Ausstreichung bestehend/ gesetzt ist: art. 113. verb. Specerey fälschet / und diese für gerecht ausgibt ic. Add. Carpz. in Pract. crim. p. 2. qu. 93. ibique Sententia Scabin. Lipsi. in verb. Hat der Gefangene in guten bekant / das er Sandel unter Saffran vermengt / und solchen Saffran in denen Städten und Dörffern hin und wieder vor rüchtrige Würge verkauft; so wird er deswegen auf zwey Jahr lang des Landes billig verwiesen B. R. W. welche willführliche Straff auch so gar nach bewandten Umständen sich auf eine Todes-Straff erstrecken kan/ wosfern nemlich diese Verfälschung groß gewesen/ und öftters getrieben worden: per l. 22. C. ad Cornel. de fals. l. 1. & 5. C. rod.

Uggg 2

rod.